

RS OGH 2002/6/27 15Os15/02

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2002

Norm

StPO §345 Abs1 Z8

StGB §5 Abs1 B

Rechtssatz

Eine Rechtsbelehrung, die hinsichtlich des bedingten Vorsatzes über die Wiedergabe des Gesetzestextes hinaus eine weitere - tatsächlich aber nicht erforderliche - zusätzliche Bedingung, wonach der Täter mit dem Erfolg "einverstanden" sein, also ihn billigen muss, enthält, ist geeignet, die Geschworenen zugunsten des Angeklagten in Irrtum zu führen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 15/02
Entscheidungstext OGH 27.06.2002 15 Os 15/02

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116497

Dokumentnummer

JJR_20020627_OGH0002_0150OS00015_0200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at